

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1191
08.07.2020

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Eine der größten Herausforderungen der kommenden Jahre in Thüringen wird die medizinische Versorgung sein, vor allem im ländlichen Raum. Bereits jetzt ist absehbar, dass vorhandene Kapazitäten der Gewinnung medizinischen Nachwuchses nicht ausreichen werden, um die aufgrund der Altersstruktur der Ärzteschaft drohenden Lücken zu schließen. Dazu müssen auch bürokratische Hemmnisse abgebaut werden.

Mit der Verordnung über Qualitäts- und Strukturanforderungen (ThürQSVO) nach § 4 Abs. 3 des Thüringer Krankenhausgesetzes hat sich die Thüringer Landesregierung dazu entschieden, ohne wissenschaftliche Grundlage und Vorbilder aus anderen Ländern Strukturqualität in Form so genannter Facharztquoten zu erzielen. Nach Inkrafttreten der ThürQSVO im Dezember 2016 wurden bereits in der Übergangsphase vereinzelt Probleme bekannt, zunächst vor allem bei der Meldung der sogenannten Facharztquoten. Sie stellt die Thüringer Krankenhäuser vor neue bürokratische Aufgaben.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes traten schließlich weitere Änderungen der Planungsvorgaben in Kraft. Seitdem existieren in Thüringen neben der „Strukturqualität“ definierenden ThürQSVO auch durch den Gemeinsamen Bundesausschuss beschlossene Qualitätsindikatoren, die eine „Ergebnisqualität“ festlegen. In der Anhörung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes wurde das Nebeneinander verschiedener Qualitätsstandards kritisiert. In den Stellungnahmen wurde die Befürchtung geäußert, die starren Personalvorgaben der ThürQSVO konter-

karierten die Ergebnisqualität und führe zu einer zunehmende Überregulierung durch Nachweis- und Dokumentationspflichten. Vor diesem Hintergrund erscheint es notwendig, die Strukturanforderungen bezüglich des Personals („Facharztquoten“) abzuschaffen.

B. Lösung

Anstatt des Nebeneinanders mehrerer Qualitätsanforderungen werden bestehende Strukturanforderungen bezüglich des Personals („Facharztquoten“) abgeschafft. Dies soll durch den konkretisierenden Halbsatz zu § 4 Abs. 3 ThürKHG erreicht werden, demzufolge verbindliche Personalvorgaben für die ThürQSVO unzulässig werden. Seitens der Landesregierung muss dementsprechend eine neue Verordnung über Qualitäts- und Strukturanforderungen nach § 4 Abs. 3 des Thüringer Krankenhausgesetzes (ThürQSVO) erarbeitet werden, die keine allgemeinverbindlichen Vorgaben zum Personaleinsatz mehr enthält.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Der Landtag beschließt folgendes Gesetz:

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes

Artikel 1

Das Thüringer Krankenhausgesetzes in der Fassung der vom 30. April 2003 (GVBl. S. 262), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 209), wird wie folgt geändert:

An § 4 Abs. 3 Satz 1 des ThürKHG wird folgender Halbsatz angefügt:

„, sofern dies nicht verbindliche quantitative Personalvorgaben betrifft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft.

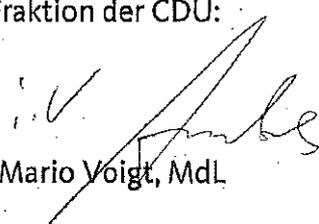
Begründung

A. Allgemeines

Um die medizinische Versorgung im ländlichen Raum zukünftig aufrecht erhalten zu können, bedarf es zügigen staatlichen Handelns. Von herausragender Bedeutung wird es sein, die bestehenden Strukturen stationärer und ambulanter Versorgung optimal und flexibel zu vernetzen und insbesondere Ärzte der stationären Versorgung von Nachweis- und Dokumentationspflichten zu entlasten und für die Behandlung von Patienten freizusetzen.

Durch die Abschaffung der Facharztquoten werden innerhalb der Krankenhäuser Ressourcen frei, die durch zusätzliche Nachweis- und Dokumentationspflichten gebunden waren. Dies führt langfristig zu einer Entlastung der Krankenhäuser und einer Konzentration auf die Erreichung der Anforderungen der Ergebnisqualität, wie sie auch durch den Gemeinsamen Bundesausschuss vorgegeben werden. Dadurch wird es möglich, das gewünschte Versorgungsergebnis zu kontrollieren, anstatt allein eine Quantität an Personalstellen vorzuhalten. Dadurch wird auch eine sektorenübergreifende Versorgung erleichtert.

Für die Fraktion der CDU:


Prof. Dr. Mario Voigt, MdL

